

Auswanderung nach Südosteuropa

haben oder seine Leibfreiheit beweisen. Der Leibfreie erhielt eine entsprechende Bescheinigung gegen eine „Recognitionsgebühr“ ohne weiteres und damit die Erlaubnis, wegzuziehen. Im 17. Jahrhundert gab es allerdings außerhalb „leibfreier“ Orte, wie es die meisten Städte und sonst nur wenige Orte waren, kaum noch leibfreie Untertanen. Die größeren Herrschaften hatten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählich nur dann Fremde (aus anderen Herrschaften) als Bürger aufgenommen und zum Grunderwerb zugelassen, wenn sie sich leibeigen ergaben³⁵. Wer kein Bürgerrecht besaß, wurde allenfalls als Hintersasse gegen Widerruf geduldet. Ausnahmsweise hatte die Grafschaft Sigmaringen 1682 Ankömmlingen, die sich aus anderen Herrschaften losgemacht hatten, freigestellt, sich leibeigen zu ergeben oder frei zu bleiben; das Institut der Leibeigenschaft zu beseitigen, war – wie ausdrücklich betont wurde – damit keineswegs beabsichtigt³⁶.

Leibeigenschaft

Die große Masse der Bevölkerung war leibeigen. Diese Eigenschaft entstand durch Geburt von leibeigener Mutter oder durch Ergebung.

Die Leibeigenschaft beinhaltetete

- die Verpflichtung zur Schollensässigkeit, die nur der Grundherr lösen konnte;
- die Verpflichtung zur Zahlung des „Todfalls“, also einer Kopf-Erbschaftsteuer im Werte des „Besthaupts“, d. h. des besten Stück Viehs im Stalle oder – bei der Frau – des Kleiderfalls im Werte des besten Kleides (Kirchenkleids);
- die Zahlung einer Anerkennungsgebühr in Gestalt eines jährlich zu Fastnacht zu liefernden Huhns („Fastnachtshuhn“ oder „Leibhenne“ genannt) oder seines Wertes (meist 8–10 Kreuzer) vor allem bei Aufenthalt in fremder Herrschaft, um die Leibuntertänigkeit nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Das Recht auf Frondienste und die Dienstpflicht der Eigenleute beruhten nicht auf der Leibes-, sondern auf der Gerichtsuntertänigkeit und Gewohnheitsrecht. So bedeutete die Leibeigenschaft des Spätmittelalters eigentlich nur eine Sicherung für das Vorhandensein genügender Arbeitskräfte und eine Besteuerungsquelle.

Lösung der Leibeigenschaft

Von der Leibeigenschaft konnte man sich lösen; man mußte es, wenn man die bisherige Herrschaft für immer verlassen wollte. Auf die Entlassung bestand kein Anspruch; (einen gewissen Anspruch gewährte der Westfälische Frieden im Falle der Auswanderung aus Religionsgründen³⁷); sie war Gnadenakt – *jus gratiale* – des Grundherrn, wurde selten versagt, konnte aber an Bedingungen geknüpft werden. Eine solche war die Entrichtung einer Gebühr, die jederzeit vom Belieben der Herrschaft bestimmt wurde, nach Köpfen oder nach Vermögenswert. Sie sollte eine Entschädigung bilden für den Fortfall der Einnahme, die beim späteren Todfall sonst zu erwarten gewesen wäre. Bei armen Leuten erließ man auch wohl solche Gebühr oder gab ihnen auf, für die Herrschaft zu beten. Eine weitere Bedingung, die bei geistlichen Herrschaften, aber auch im Fürstenbergischen vorkam, war die Klausel, die Entlassung sei ungültig, wenn der Betreffende sich einer nichtkatholischen Herrschaft unterstelle. (Solche Klausel hätte zwar die Aufnahme

³⁵ Tumbült (LV 42), Barth (LV 4).

³⁶ FAS Sig 103/15–Thalheim. Erlaß vom 28. 2. 1682.

³⁷ Instrumentum Pacis Westfaliae (IPW), Osnabrücker Frieden, Art. V, §§ 36, 37.